



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 504

3. Dezember 2025

7071-W

## **Änderung der Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

**vom 20. November 2025, Az. 47-6666a/82/4**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 6. Dezember 2018 (AllMBI. S. 1246), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 3 Satz 3 wird die Angabe „Jahresbilanz“ durch die Angabe „Jahresbilanzsumme“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Bei der Feststellung der Zahl der Mitarbeiter sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.“
  - 1.3 In Nr. 3 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.
  - 1.4 In Nr. 4 Satz 2 wird die Angabe „Fachmanns“ durch die Angabe „Sachkundigen“ ersetzt.
  - 1.5 In Nr. 5 Satz 4 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „38 000“ ersetzt.
  - 1.6 In Nr. 5 Satz 7 wird die Angabe „80 000“ durch die Angabe „99 500“ ersetzt.
  - 1.7 Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Beispielsweise umfasst dies Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, technisches Design, Produkttests zur Qualitätssicherung oder Werkstoffstudien.“
  - 1.8 Nr. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Pro Antragsteller können innerhalb von 36 Monaten maximal vier Innovationsgutscheine bewilligt werden.“
  - 1.9 In Nr. 7 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
  - 1.10 In Nr. 7 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 2.
  - 1.11 In Nr. 8.1 Satz 4 und Satz 5 wird jeweils die Angabe „Fachmanns“ durch die Angabe „Sachkundigen“ ersetzt.
  - 1.12 In Nr. 8.5 Satz 2 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „können“ ersetzt.
  - 1.13 Der Nr. 8.6 wird folgende Nr. 8.7 angefügt:

„<sup>8.7</sup> <sup>1</sup>Die Europäische Kommission und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie haben das Recht, die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen. <sup>2</sup>Daher müssen im Fall der Förderung nach der AGVO

alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).<sup>3</sup>Regelungen, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, bleiben hiervon unberührt.“

1.14 Der Nr. 8.7 wird folgende Nr. 8.8 angefügt:

„8.8 Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“

1.15 In Nr. 9 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Dr. Markus Wittmann

Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.